Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.08.2015

BV-0069/2015 öffentlich

Amt:	Finanzen		
Bearbeiter:	Barbara Beukert		

Datum:	11.08.2015
Aktenzeichen:	22 31 09

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	02.09.2015							
Ortschaftsrat Barleben	10.09.2015							
Ortschaftsrat Ebendorf	09.09.2015							
Ortschaftsrat Meitzen- dorf	15.09.2015							
Hauptausschuss	21.09.2015							
Gemeinderat	24.09.2015							

om Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre ab 01.01.2016".

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Hier hat die Gemeinde die Pflicht, Abgaben (Steuer, Gebühren und Beiträge) nach dem KAG zu erheben.

Im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde Barleben im Unterhaltungsverband "Untere Ohre" zahlt die Gemeinde jährlich, durch Bescheid festgesetzt, den Flächenbeitrag und den zusätzlichen Flächenbeitrag (Erschwernisbeitrag) an den Unterhaltungsverband.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nachzukommen, ist der Beschluss einer Satzung erforderlich um die Beiträge auf die Grundstückseigentümer etc. umzulegen und damit die Ausgaben der Gemeinde zu minimieren.

Grundlage der Möglichkeit der Umlage der Beiträge ist der § 56 des Wassergesetzes des LSA, wonach die Gemeinde wenn keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht und die Gemeinde nicht Eigentümer der Grundstücke ist, die Beiträge auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise auf die Nutzer umlegen kann.

Der Verbandsbeitrag für 2015 beträgt für die Gemeinde Barleben 24.038,83 €. Davon sind 16.608,08 € Flächenbeitrag und 7.350,75 € Erschwernisbeitrag.

Hierbei würde die umlagefähige Summe bei ca. 21.600,00 € liegen (Gesamtfläche der Gemeinde Barleben = 2.974 ha, davon Eigentum der Gemeinde ca. 244 ha).

Die Angaben der Gesamtfläche beruhen auf der Bekanntgabe des Statistischen Landesamtes.

Mit Beschluss der Satzung kann die Gemeinde Barleben jährlich über Einnahmen in Höhe von ca. 21.000,00 € rechnen, die bereits Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzepts sind.

Beispielrechnung:

Flächenbeitrag

Grundstücksgröße X	Flächenbeitrag/ha =	Flächenbeitrag/Jahr
1. 356.652 m² = 35,6 ha	6,16 €	219,29 €
2. 1245 m² = 0,1245 ha	6,16 €	0,77 €
3. 505 m² = 0,0505 ha	6,16 €	0,31 €

Zusätzlicher Flächenbeitrag (Erschwernisbeitrag)

Grundstücksgröße X	Erschwernis/ha	=	Beitrag/Jahr
1. 356.652 m² = 35,6 ha	7,48 €		266,28 €
2. 1245 m² =0,1245 ha	7,48 €		0,93 €
3. 505 m² = 0,0505 ha	7,48 €		0,37 €

Begründung für Status "nicht öffentlich":

Rechtsgrundlage §§ 8 und 99 des KVG LSA §§ 2 und 3 des KAG LSA § 56 des WG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitu	75,00 €					
Kosten der Maßnahme □ JA □ NEIN						
1) Gesamtkosten der Maß- nahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil zogene Einnal		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)		
Einnahmen Ca. 21.000,00 €		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)			
€	€	€	€	€		
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt □ JA □ NEIN			betreffende Buchungsstelle		

Anlagen

Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"